

- ☒ **Beschluss**
☐ **Wahl**
☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 80/006/2012/1

öffentlich

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung Bearbeiter/in: Herr Georg Görtz	Datum: 02.03.2012 Az.: 80-3
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	22.03.2012	Vorberatung
Kreistag	29.03.2012	Beschluss

Leitlinien für die Fortschreibung des Regionalplans - Stellungnahme der kommunalen Akteure

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |

Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird beauftragt, für den Kreis Mettmann eine Stellungnahme zu den Leitlinien für die Fortschreibung des Regionalplans bei der Bezirksregierung in Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde mit dem in dieser Vorlage unter III. und V. ersichtlichen Inhalt einzureichen.

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung Bearbeiter/in: Herr Georg Görtz	Datum: 02.03.2012 Az.: 80-3
--	--------------------------------

Leitlinien für die Fortschreibung des Regionalplans - Stellungnahme der kommunalen Akteure

Anlass der Vorlage / Sachverhaltsdarstellung:

I. Verfahren bis zum Entwurf der Leitlinien

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landschaftspflege und Naherholung am 22.09.2011 wurde der derzeitige Prozess zur Fortschreibung des Regionalplans umfassend dargestellt. Die Planung befindet sich nach wie vor in einer informellen Phase. Erst mit dem für das Jahresende 2012 erwarteten Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates wird das Planungsverfahren offiziell eröffnet. Die einzelnen Schritte der neuen Regionalplanung sind unter folgendem Link auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde dargestellt:

http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/regionalplanfortschreibung.html

Das bisherige informelle Verfahren war von einem fachlichen Austausch der Planer der Bezirksregierung mit den kommunalen Planern der Region sowie Experten geprägt. In Runden Tischen, zu denen alle kommunalen Akteure Fachleute entsenden konnten, und Arbeitsgesprächen hat die Bezirksregierung die aktuell als bedeutsam eingestuften Planungsthemen behandelt und ihre Relevanz für die Fortschreibung des Regionalplans sondiert. Die thematischen Schwerpunkte sind in Leitlinien eingeflossen, die der Regionalrat nach Diskussion in interfraktionellen Arbeitsgruppen sowie Vorberatung im Planungsausschuss mit leichten Änderungen in einem ersten Arbeitsentwurf am 15.12.2012 beschlossen hat. Die Leitlinien nebst Begründung sind ebenfalls im Internet unter dem o.g. Link einsehbar (jede Kreistagsfraktion hat zwei ausgedruckte Exemplare der Leitlinien erhalten). Die Leitlinien ohne Begründung enthält die **Anlage 1** zu dieser Vorlage.

Die Leitlinien enthalten Zielsätze, Verfahrensanweisungen und Kriterien, an denen sich die Bezirksregierung und der Regionalrat bei der Fortschreibung des Regionalplanes orientieren will. Um konkrete Flächen geht es dabei nicht, sondern um allgemeine Planungsprinzipien. Die Leitlinien behandeln die Themenkomplexe „Siedlungsraum“, „Freiraum“ und „Infrastruktur“ in insgesamt 44 Einzelleitlinien.

Der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 06. Januar bis zum 06. Februar Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Leitlinien gegeben. Die Eingaben der Bürger hat die Bezirksregierung in anonymisierter Form auf ihre Internetseite gestellt (s. unter

http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/stellungnahmen_leitlinien.html). Die kommunalen Verfahrensbeteiligten, also auch der Kreis Mettmann, können bis zum 31. März 2012 zu den Leitlinien Stellung nehmen.

II. Vorbereitung einer Stellungnahme des Kreises Mettmann

Die Leitlinien wurden von der Verwaltung im fachlichen Austausch mit den Planern der kreisangehörigen Städte und auch denen der Region Düsseldorf eingehend geprüft. Mit den Leitlinien sollen erkennbar moderne und weitgehend fachlich akzeptierte Planungserkenntnisse in den Regionalplanungsprozess einfließen. Gleichwohl bestehen – je nach lokaler bauleitplanerischer Prägung – bei dem einen oder anderen Leitsatz Vorbehalte, die aber bei einer Zusammenschau der Anschauungen der kreisangehörigen Städte heterogen ausfallen. Sie lassen sich nicht für das Kreisgebiet verallgemeinern.

Im Hinblick auf die Frage nach Erfordernis und Umfang einer Stellungnahme des Kreises zu den Leitlinien, ist zu berücksichtigen, dass diese auf einem Abstraktionsniveau erstellt worden sind, das noch flexible Handlungsmöglichkeiten bei den später zur Diskussion stehenden einzelnen Flächen im Kreisgebiet erlaubt. Es wird darauf ankommen, wie die Bezirksregierung die Leitlinien im weiteren Prozess und im Zusammenspiel mit den kommunalen Akteuren mit Leben füllt. Es ist noch nicht klar erkennbar, aus welchen in den Leitlinien behandelten Themen später „Ziele der Raumordnung“, die die Kommunen bei ihren Bauleitplanungen strikt zu beachten haben, erwachsen sollen, bei welchen es um die neu in die Regionalplanung eingeführte Kategorie der „Grundsätze“ gehen wird, die bei den Bauleitplanungen dann in der Abwägung zu berücksichtigen wären, oder bei welchen Leitlinien es lediglich bei einem planerischen Appell verbleibt. Das heißt, welche Leitlinien später in Regelungen mit Außenwirkung münden, ist noch nicht konkret abzusehen und wird erst der weitere Planungsprozess zeigen.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint es vor diesem Hintergrund sinnvoll, dass der Kreis eine Stellungnahme abgibt, die sich auf allgemeine Aussagen beschränkt. Zum einen sollten einige wichtige Voraussetzungen für eine breite Akzeptanz der neuen Regionalplanung bei den Kommunen hervorgehoben werden. Zum anderen kann so den kreisangehörigen Städten Raum für ergänzende Stellungnahmen aus ihrer spezifischen Sicht gegeben werden.

Es wird empfohlen, die nachfolgende Stellungnahme gegenüber der Regionalplanungsbehörde abzugeben:

----- *Stellungnahme* -----

III. Stellungnahme des Kreises Mettmann zu den Leitlinien

Der Kreis Mettmann begrüßt ausdrücklich die Fortschreibung des Regionalplans im Sinne einer aktualisierten Rahmensetzung für die Steuerung der zukünftigen räumliche Entwicklung der Region. In Anbetracht des Alters des bisherigen Planwerks (Gebietsentwicklungsplan `99) erscheint es sinnvoll, dass mit der Fortschreibung des Regionalplans eine aktualisierte Koordination der raumbezogenen Interessen erfolgt. Für die Überplanung sprechen insbesondere der sich vollziehenden wirtschaftlichen Strukturwandel, die demografische Entwicklung und die vielfach divergierenden

Ansprüche an den Raum, die , geprägt sind von neuen Herausforderungen. Hierzu zählen bspw. die Fragen der künftigen Verkehrsentwicklung und Logistik, der Energieversorgung und des Klimaschutzes. Dabei wird für die Qualität und Akzeptanz des neuen Regionalplans erforderlich sein, dass die regionalen Planungsakteure über den gesamten Planungszeitraum in einen ergebnisoffenen und transparenten Prozess eingebunden werden.

1. Grundsätzliche Anerkennung der Zielrichtung der Leitlinien

Im Grundsatz wird anerkannt, dass mit dem Arbeitsentwurf der Leitlinien zur Regionalplanfortschreibung Vorstellungen für eine nachhaltige Entwicklung der Regionalplanung formuliert werden. Viele Aussagen sind zum jetzigen Stand des Erarbeitungsverfahrens allerdings noch zu unbestimmt oder nur ansatzweise in ihren gegenläufigen Belangen angedeutet, um mögliche Verfahrensschritte und Ergebnisse hinreichend konkret einschätzen zu können.

So trägt beispielsweise die Leitlinie 1.2.5 Wohnbaulandentwicklung „In und um Düsseldorf“ zwar der prognostizierten Entwicklung Rechnung, wonach dem erwarteten Bevölkerungswachstum Düsseldorfs kein ausreichendes Wohnbauflächenangebot innerhalb der Landeshauptstadt bereit gestellt werden kann. Der sicherlich sinnvolle Ansatz, diesen „Überschwappeffekt“ raumverträglich auf das Umland zu verteilen, ist jedoch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung wie der avisierten Methodik der Entscheidungsfindung über ein Flächenranking noch zu abstrakt, um ihn bewerten zu können.

2. Abstimmungserfordernis bei den Methoden zur Erarbeitung der Grundlagen für die Regionalplanfortschreibung

Vor diesem Hintergrund wird eindringlich darauf hingewiesen, dass zum Einen die Methoden zur Erarbeitung der Grundlagen für die Regionalplanfortschreibung ausreichend qualifiziert und abgestimmt sein sollten, um von den Kommunen als Basis für den Erarbeitungsprozess akzeptiert zu werden. Zum Anderen sollten Verfahren und Methoden, die den Kommunen auferlegt werden, hinsichtlich ihrer Praktikabilität effizient ausgestaltet werden, um Arbeitsaufwand und Zeitläufe einzugrenzen und zielorientiert Ergebnisse zu erbringen. Dies bezieht sich beispielhaft auf die landeseinheitliche Bedarfsberechnungsmethode, ein Brachflächenkataster, ein kommunal übergreifendes Flächenranking sowie die Ermittlung der Infrastrukturfolgekosten.

3. Anregung zur Erstellung einer regionalen Bevölkerungsprognose

Im Hinblick auf die Bedarfsberechnungsmethode erscheint es angeraten, hinsichtlich der Frage der Bevölkerungsentwicklung nicht allein auf die aus dem Jahr 2008 stammende, landesweite Bevölkerungsvorausberechnung für 2030 von IT NRW zurückzugreifen. Die Aussagekraft dieser Vorausberechnung wird für die anstehende Regionalplanung nicht ausreichen, da die Berechnung keine auf den Regionalplanungsraum und insb. die Sondersituation in und rund um Düsseldorf zugeschnittene Komponenten enthält. Dementsprechend berücksichtigt sie die Wohnungsmärkte, Wirtschaftsstandorte sowie die sich daraus ergebenden Wanderverflechtungen innerhalb der Region nicht hinreichend. Es wird deshalb angeregt, für den Regionalplan und die Bedarfsermittlung eine regionale Bevölkerungsprognose erstellen zu lassen.

4. Wahrung kommunaler Entwicklungsspielräume / hinreichende Berücksichtigung kommunaler Belange

Trotz der demografischen Entwicklung, des Strukturwandels und der kommunalen Finanzlage müssen ausgewogene Entwicklungsspielräume und -perspektiven der Kreise, Städte und Gemeinden dauerhaft gewahrt bleiben. Entwicklungskonzepte der Kommunen sind zu berücksichtigen.

Die Belange der kommunalen Ebene, in der die Grundsätze und Ziele der Regionalplanung letztendlich umgesetzt werden sollen, sind in besonderer Weise zu berücksichtigen. In Anbetracht der Unwägbarkeiten, unter Berücksichtigung der in Einzelfragen spezifischen Anliegen der betroffenen Kommunen und unter Verweis auf die grundgesetzlich verbürgte Planungshoheit der Gemeinden muss den kommunalen Akteuren ein ausreichender Handlungsspielraum zur Gestaltung ihrer örtlichen Verhältnisse verbleiben. In diesem Zusammenhang wird für das weitere Verfahren ausdrücklich auch auf die in ihren jeweiligen Positionen präzisierten Stellungnahmen der Städte des Kreises Mettmann verwiesen.

----- Ende der Stellungnahme -----

IV. Die nächsten Schritte der Regionalplanung

Die Bezirksregierung beabsichtigt, nach Prüfung und Berücksichtigung aller eingegangenen Stellungnahmen, die Leitlinien in einer überarbeiteten Version dem Planungsausschuss am 21.06.2012 zur Vorberatung und dem Regionalrat dann am 28.06.2012 zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Ferner wird die Regionalplanungsbehörde im zweiten Quartal 2012 in Gespräche mit allen kreisangehörigen Städten eintreten, die jeweils von Vertretern der Kreisverwaltung begleitet werden (s. Zeitplan in der **Anlage 2**). In diesen Gesprächen wird es erstmals auch um konkrete Flächen gehen. Es wird erwartet, dass gemäß dem sog. Gegenstromprinzip die jeweiligen Kommunen ihre Vorstellungen zu einer geeigneten Regionalplanung, bezogen auf ihr Gemeindegebiet, darstellen – ggf. erst im Nachgang zu den Gesprächen. Die kommunalen Flächenansprüche werden danach bei der Bezirksregierung Gegenstand weiterer planerischer Erwägungen und insb. einer strategischen Umweltprüfung sein.

In welchem Maße einer kreisangehörigen Stadt über den neuen Regionalplan künftig Flächen für ihre Siedlungsentwicklung zugestanden werden, hängt - wie schon aus dem Entwurf der Stellungnahme ersichtlich - auch von einer neuen landeseinheitlichen Bedarfsberechnungsmethodik ab, die derzeit durch einen Gutachter im Landesauftrag erstellt wird. Die Bezirksregierung hat alle Verfahrensbeteiligten zu einer Informationsveranstaltung am 22.03.2012 nach Düsseldorf eingeladen, bei der diese Methodik vorgestellt werden soll.

Die Informationen zum Stand der Fortschreibung des Regionalplans werden in der Sitzung am 01.03.2012 im Rahmen eines Power-Point-Vortrages veranschaulicht. Dabei werden auch Schlaglichter auf die einzelnen Leitlinien geworfen.

V. Ergebnis der Vorberatung in der Sitzung des ULAN am 01.03.2012

Die Inhalte der Vorlage und der Entwurf einer Stellungnahme zu den Leitlinien an die Bezirksregierung in Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde wurden im Ausschuss für Umwelt, Landschaftspflege und Naherholung diskutiert und begrüßt. Es wurde angeregt und einstimmig empfohlen, die Stellungnahme (s.o. unter III.) um die Aspekte „hohe Bedeutung des Freiraumschutzes“ und „Berücksichtigung von Wechselwirkungen bei der Bündelung von Leitungstrassen“ zu ergänzen. Dementsprechend schlägt die Verwaltung vor die Stellungnahme um folgende Inhalte anzureichern.

1. Ergänzung hinter Satz 1 in Ziffer 1 der Stellungnahme (s.o. III.1.):

„Für den Kreis Mettmann als Träger der Landschaftsplanung hat insbesondere der Freiraumschutz eine hohe Bedeutung.“ (danach Absatz)

2. Ergänzung einer neuen Ziffer 5 in der Stellungnahme mit folgendem Wortlaut

„Bündelung von Infrastrukturtrassen / Transportfernleitungen

In der Begründung zu Punkt 2.4.1. „Energieversorgung“ des Leitlinienentwurfes wird die Zielaussage der Regionalplanung erkennbar, dass es generell für sinnvoll gehalten wird, Transportfernleitungen Flächen sparend mit vorhandenen Leitungen oder mit anderen Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur zu bündeln. Dies sieht der Kreis Mettmann vor dem Hintergrund des umstrittenen CO-Leitungsverfahrens der Bayer AG kritisch. Es hat sich gezeigt, dass im hochverdichteten Siedlungsraum wie der Rhein-schiene diese Zielvorgabe in der Umsetzung nicht unproblematisch ist und dass nicht eine „Bündelung um jeden Preis“ betrieben werden sollte. In Zukunft müssen bei der Bündelung von Leitungs- und Infrastrukturtrassen auch die jeweiligen Wechselwirkungen – insbesondere zwischen gebündelten Produktleitungen im Havariefall – hinreichend berücksichtigt werden. Sie können einer Bündelung entgegenstehen.“

Der Beschlussvorschlag wurde entsprechend geändert.

Anlage 1: Leitlinien (ohne Begründung)

Anlage 2: Zeitplan zur Fortschreibung des Regionalplans